



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT DONAUSTADT

11 C 387/18z - 12

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dr. Adolf Schärf-Platz 3
1229 Wien

Tel.: +43 1 20135 344
Fax: +43 1 20135 420

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Donaustadt erkennt durch die Richterin Mag. Alexandra Kast in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18**, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, 1030 Wien, wider die beklagte Partei **selbstständig**, vertreten durch Mag. Stefan Janovsky, Rechtsanwalt in 1060 Wien, wegen zuletzt Kosten nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 930,79 bestimmten Verfahrenskosten (darin EUR 49,-- Barauslagen; EUR 147,63 USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist: fuhr am 10.1.2018 mit dem auf seine Mutter zugelassenen KFZ über die Liegenschaft der Beklagten in auf welcher diese eine Tankstelle betreibt. Am 16.1.2018 erhielt ein Schreiben des Rechtsanwaltes der Beklagten, mit welchem sie aufgefordert wurde, den durch das oben beschriebene Verhalten angeblich entstandenen finanziellen Schaden in Höhe von EUR 290,-- („Kosten für Parkraumüberwachung, Haltererhebung, Anwaltskosten, ...“) bis spätestens 20.1.2018 zu überweisen. Mit vollständiger Einzahlung erkläre sie, es in Zukunft zu unterlassen, ihr Fahrzeug auf der obigen Liegenschaft unberechtigt abzustellen; sollte der Betrag hingegen nicht fristgerecht oder nicht vollständig einbezahlt werden, würde die Beklagte sowohl eine Besitzstörungsklage als auch eine Schadenersatzklage gegen einbringen, was mit erheblich höheren Kosten verbunden wäre. gab sodann eine Unterlassungserklärung ab, in der sie einräumte, dass die Tankstelle der Beklagten am 10.1.2018 tatsächlich mit dem angeführten Fahrzeug durchfahren wurde, ohne dass eine Leistung konsumiert wurde. Sie verpflichtete sich dazu, die genannte Liegenschaft in Zukunft ausschließlich im erlaubten Umfang und unter Beachtung der dort geltenden

Bedingungen zu nutzen. Sofern dritte Personen das KFZ benutzen werden, werde sie diesen Personen die Unterlassung von Störungen auftragen. Hinsichtlich des in weiterer Folge überwiesenen Betrages von EUR 290,- führte sie aus, dass sie ausdrücklich nur Kosten in Höhe von EUR 120,- anerkenne; der darüber hinausgehende Betrag von EUR 170,- werde unter dem Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung auf das angegebene Konto überwiesen.

Der Kläger begehrte die Rückzahlung des unter Vorbehalt geleisteten Betrages. Er brachte vor, dass der von der Beklagten geforderte Betrag von EUR 290,- unangemessen hoch sei und führte dazu Einzelheiten aus; die nähere Zusammensetzung des von der Beklagten geltend gemachten Betrages sei nicht nachvollziehbar; der Betrag stünde auch sonst in keinem Verhältnis zu einem dem Besitzer im Zusammenhang mit einer derartigen „einfachen“ Besitzstörung gewöhnlich entstehenden Aufwand. Auch die im Rechtsanwaltsstarif geregelten Ansätze lieferten keine Begründung für die Höhe dieses angeblich entstandenen Schadens. Der anerkannte und geleistete Betrag von EUR 120,- decke die im Zusammenhang mit der beschriebenen Besitzstörung stehenden Schäden zur Gänze ab. Es bestünde daher ein Anspruch auf Rückerstattung, der an den Kläger abgetreten worden sei.

Die Beklagte erklärte in ihrem Einspruch, den klagsgegenständlichen Anspruch aus wirtschaftlichen und prozessökonomischen Gründen der Höhe und dem Grunde nach nicht zu bestreiten, sondern ihn hiermit, bei erster Gelegenheit, anzuerkennen. Die Beklagte habe bereits Kapital und Zinsen an den Klagevertreter überwiesen. Eingewandt werde aber, dass die Beklagte keinen Anlass zur Klagsführung gegeben habe. Es habe vor der gegenständlichen Klagsführung entgegen des Wortlautes des von [REDACTED] formulierten Vorbehaltes keine Rückforderung der EUR 170,- gegeben. Weder vom Kläger, noch von [REDACTED] sei jemals ein „Ergebnis der rechtlichen Klärung“ bekannt gegeben worden. Der Betrag sei daher nicht fällig gewesen, habe die Beklagte doch bis zur Zustellung des Zahlungsbefehls gar nicht wissen können, dass der Kläger bzw. [REDACTED] den Betrag tatsächlich zurück fordert. Wie die nun vorgenommene Überweisung der Beklagten zeige, hätte die Beklagte, wäre sie aufgefordert worden, den Betrag überwiesen. Die Beklagte beanspruche daher nach § 45 ZPO den Ersatz ihrer Prozesskosten.

Der Kläger schränkte sein Begehren auf Kostenersatz ein. Ein Anspruch der Beklagten auf Kostenersatz durch den Kläger nach § 45 ZPO bestünde hingegen nicht: der Beklagtenvertreter habe nach Erhalt der Unterlassungserklärung samt Vorbehalt hinsichtlich des Teilbetrages von EUR 170,- am 19.1.2018 in einem Email dargelegt, dass von der Beklagten zur Klärung der Situation Klage eingebracht werden müsse, wenn der Vorbehalt nicht zurück genommen werde. Herr Kucera habe den Zahlungsvorbehalt aufrecht erhalten. Aufgrund dieser Korrespondenz seien also gegenseitig die wechselseitigen unvereinbaren

Standpunkte bereits vor der Klagseinbringung bekannt gewesen. Es werde ausdrücklich bestritten, dass die Beklagte den Betrag auf Aufforderung durch den Kläger sogleich beglichen hätte. Das Verhalten der Beklagten, insbesondere die angeführte Androhung der Klagsführung des Beklagtenvertreters, mache deutlich, dass außergerichtlich keine Einigung erzielt werden konnte. Die in dem Zahlungsvorbehalt angeführte rechtliche Klärung habe daher nur eine gerichtliche Klärung sein können. Aus dem vorprozessualen Verhalten der Beklagten sei nicht abzuleiten gewesen, dass die beabsichtigte Rechtsverwirklichung mit größter Wahrscheinlichkeit auch ohne Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens möglich sein werde.

Die Beklagte erwiderte, dass im Email vom 19.1.2018 die Rechtsmeinung des Beklagtenvertreters zum Thema eines außergerichtlichen Vergleichs bezüglich der Besitzstörung wiedergegeben worden sei. In weiterer Folge sei aber eben keine Besitzstörungsklage eingebracht worden, sondern insofern der außergerichtliche Vergleich akzeptiert worden. Bereits damit sei die Vergleichsbereitschaft der Beklagten bekundet gewesen.

Folgende Beweisaufnahmen wurden durchgeführt: Verlesung der vorgelegten Urkunden;

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Die oben wiedergegebene Unterlassungserklärung wurde mit Email vom 19.1.2018 an den Vertreter der Beklagten übermittelt. Dieser antwortete am selben Tag wie folgt: „Ich bedauere, aber eine unter Vorbehalt geleistete Zahlung gilt in Österreich, wenn es um die Vergleichswirkung geht, als nicht bezahlt. Wenn sie daher Ihren Vorbehalt aufrecht erhalten, ist der angebotene außergerichtliche Vergleich nicht zustande gekommen und meine Mandantin müsste zur Klärung der Situation die Klage einbringen. Ich darf daher anfragen ob Sie den Vorbehalt zurückziehen oder diesen aufrecht erhalten, was leider zur Klage führen würde.“ (.A) [REDACTED] antwortete per Email, dass der Vorbehalt aufrecht bleibt. Danach fand keine weitere Konversation der Streitparteien statt.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Beklagte den unter Vorbehalt geleisteten Betrag im Fall einer außergerichtlichen Rückzahlungsaufforderung zurück bezahlt hätte.

Beweiswürdigung:

Der Großteil des Sachverhalts war unstrittig, die ansonsten getroffenen Feststellungen beruhen auf der vorgelegten Urkunde .A. Ob die Beklagte auch bei einer außergerichtlichen Aufforderung zurück überwiesen hätte, kann auf Basis der angebotenen Urkundenbeweise nicht beurteilt werden. Dieser Umstand erscheint jedoch auch nicht entscheidungswesentlich

(siehe im Folgenden).

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Die Anwendung des § 45 ZPO setzt voraus, dass der Klagsanspruch als solcher berechtigt ist, der Beklagte zur Klagsführung keinen Anlass gegeben hat und dass dieser den eingeklagten Anspruch sofort – bei erster Gelegenheit – anerkennt.

Veranlassung zur Klage gibt man durch ein Verhalten, das vernünftigerweise den Schluss auf die Notwendigkeit eines Prozesses rechtfertigt. Das Veranlassen ist auf den Zeitpunkt der Klagsführung zu beziehen. Der Regelungszweck des § 45 ZPO besteht darin, dass dem Prozess üblicherweise ein friedlicher Realisierungsversuch voranzugehen hat (*Obermaier, Kostenhandbuch, 2. Auflage, RZ 252: es wäre ein Angriffsexzess, einen Willen bezwingen zu wollen, der sich noch gar nicht widersetzt hat.*).

In die Beurteilung dieses Umstands sind insbesondere auch Absprachen der betroffenen Parteien (zB RS0113460 – Wettbewerbsrecht) vor dem Prozess einzubeziehen, somit ist auch vorliegend der Kommunikationsinhalt von wesentlicher Bedeutung. Erklärungen einer Partei sind stets einer am objektiven Empfängerhorizont zu orientierenden Interpretation zu unterziehen. In Betrachtung der gesamten Chronologie dieses Falles ist der Schluss des Klägers auf die Notwendigkeit eines Prozesses angesichts des Verhaltens der Beklagten gerechtfertigt. Insbesondere als die Beklagte nach Empfang der Unterlassungserklärung und der Vorbehaltserklärung hinsichtlich eines Teiles der Zahlung eigens dazu aufforderte, den Vorbehalt zurück zu ziehen, widrigenfalls eine Klage folgen werde, kann die Auffassung der Klagsseite, dass man hier außergerichtlich nichts erreichen werde, nicht beanstandet werden. Daran vermag es auch nichts zu ändern, dass die Beklagte trotz Androhung keine Klage eingebracht hat: es ist immer noch eine höherschwelligere Entscheidung, einen Prozess zu beginnen, als außergerichtlich einen kontroversiellen Standpunkt zu erklären. Somit musste aus dem Verzicht der Beklagten, Klage einzubringen, keinesfalls darauf geschlossen werden, dass sie auf bloße Aufforderung hin ihren bis dahin deutlich vertretenen Standpunkt aufgibt und bezahlt.

Die Beklagte schuldet daher Kostenersatz, sie hat dem Kläger im oben dargestellten Sinn Anlass zur Klage gegeben. Es wurden keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis des Klägers erhoben.

Bezirksgericht Donaustadt
Abteilung 11 am 29. September 2018
Mag. Alexandra Kast, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG